



AL/SG:	Büro des Landrats, Öffentlichkeitsarbeit, Beschwerden Ideen
Aktenzeichen:	

Aichach, den 06.10.2023

Sitzungsvorlage

Drucksache:	BL/025/2023	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie	04.12.2023	

Betreff:

Anpassung der Richtlinien für die Vergabe des Umweltpreises

Anlagen

Umweltpreisrichtlinien des Landkreises bisherige Fassung
Umweltpreisrichtlinien mit Aktualisierungen

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

--

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:	
☒ Mittel stehen zur Verfügung	☐ Verwaltungshaushalt
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung	☐ Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
☐ Personalkosten:	
☐ Sach- und Unterhaltskosten:	
☐ Finanzierungskosten:	
☐ Sonstiges:	

Sachverhalt:

Seit 1992 vergibt der Landkreis alljährlich einen Umweltpreis, um dadurch außergewöhnliche Leistungen auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes zu würdigen und deren Vorbildfunktion öffentlich herauszustellen. Die Richtlinien im Anhang sind Grundlage für die jährliche Vergabe.

Unter Ziffer 2 der Richtlinien sind die auszeichnungswürdigen Leistungen definiert. In der letzten Sitzung der Umweltpreisjury wurde die Anregung geäußert, an dieser Stelle die Themenfelder „Energie“ und „Klimaschutz“ ausdrücklich mit aufzunehmen.

Die Formulierung dort könnte dann lauten:

„Auszeichnungswürdig sind:

2.1 Herausragende und beispielhafte Leistungen und Maßnahmen auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes, insbesondere dem Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Luft, des Bodens und des Wassers, dem Gebiet des Klimaschutzes und der Erneuerbaren Energien.

2.2 Leistungen von Städten, Märkten und Gemeinden zur Intensivierung des Umweltschutzes, insbesondere in den Bereichen Abfallwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutz, Abwasserbeseitigung, Bauleitplanung, Klimaschutz und Erneuerbare Energien.

2.3 Betriebe, die Produkte oder Dienstleistungen mit herausragenden Vorteilen für die Umwelt herstellen oder anbieten.“

An drei weiteren Stellen könnten die Richtlinien bei dieser Gelegenheit angepasst werden:

In Ziffer 4 („Jury“) ersetzt die „IHK-Regionalversammlung“ das „Industrie- und Handelskammern Aichach-Friedberg“. Ebenso ist der vorletzte Satz überholt und könnte folgendermaßen formuliert werden: „Berater können hinzugezogen werden.“

In Ziffer 5 wird aus der Ziffer „5“ ausgeschrieben „fünf“.

In Ziffer 6 („Vorschlagsberechtigung“) könnte man im ersten Satz auf die Einschränkung „... im Landkreis Aichach-Friedberg ...“ verzichten, stattdessen formulieren „Jede Person oder Institution ist berechtigt, ...“. Der zweite Satz sollte zeitgemäß besser wie folgt formuliert werden: „Die Ausschreibung wird über die örtlichen Medien und die digitalen Kanäle des Landkreises veröffentlicht.“

Ziffer 8 kann gestrichen werden, da die Unterlagen mittlerweile fast ausschließlich digital eingereicht werden.

Die geänderten Richtlinien gelten ab dem 1. Januar 2024, damit bereits für die Vergabe des Umweltpreises für 2023 im kommenden Jahr.

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien des Landkreises für die Vergabe des Umweltpreises werden an mehreren Stellen angepasst, entsprechend des Entwurfs in der Anlage.

Wolfgang Müller